

sichtlich der Qualität, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, nur hinsichtlich verdeckter Mängel (die bei der üblichen Kontrolle der Ware nicht festgestellt werden konnten) erhoben werden.

Kapitel XIV

Sanktionen

§83

1. Bei Lieferverzug gegenüber den im Vertrag festgelegten Fristen zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware berechnet wird.
2. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tage des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:
 - im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
 - im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08% für jeden Tag;
 - im weiteren — 0,12 % für jeden Tag des Verzuges.
3. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für den Lieferverzug darf jedoch 8% vom Wert der Ware, bei deren Lieferung Verzug eingetreten ist, nicht übersteigen.

§84

Wenn der Verkäufer eine technische Dokumentation, ohne welche die Maschinen oder Ausrüstungen nicht in Betrieb gesetzt werden können, verspätet übergibt, hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen, die vom Wert der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet wird, auf die sich die technische Dokumentation bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist. Falls der Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation einem Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen folgt, auf die sich diese technische Dokumentation bezieht, wird die Konventionalstrafe für den Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation als Fortsetzung der Konventionalstrafe für den Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet. Diese Bestimmung wird auch in dem Falle angewandt, wenn der Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen dem Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation folgt.

§84 A

1. Die Partner können vereinbaren, daß der Verkäufer dem Käufer für eine Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist (z. B. Rohstoffe, Guß- und Walzerzeugnisse), ein Analysenzertifikat übergibt, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wobei im Vertrag die Kennziffern anzugeben sind, die dieses Analysenzertifikat enthalten muß.
2. Wenn der Verkäufer, der in Übereinstimmung mit Ziffer 1 dieses Paragraphen die Verpflichtung übernommen hat, dem Käufer ein Analysenzertifikat zu übergeben, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, dieses Zertifikat verspätet übergibt, zahlt er eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Ware berechnet wird, auf die sich das Zertifikat bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist.

§85

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Käufer im Falle eines Lieferverzuges über 4 Monate und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden, über 6 Monate gegenüber der im Vertrag festgelegten Lieferfrist das Recht, von der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles und des bereits gelieferten Teiles, sofern letzteres ohne den nicht gelieferten Teil nicht benutzt werden kann, zurückzutreten.
2. Der Käufer hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auch vor Ablauf der in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Frist, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilt, daß er die Ware innerhalb dieser Fristen nicht liefert.

3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.
4. Bei Rücktritt vom Vertrag auf Grund dieses Paragraphen ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl, die er zum Zeitpunkt der Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag treffen muß, vom Verkäufer anstelle der im § 83 vorgesehenen Konventionalstrafe für Lieferverzug zu fordern:
 - entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für Nichtlieferung in Höhe von 8% vom Wert der Ware, Hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist;
 - oder Schadenersatz; hierbei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % vom Wert der nicht gelieferten Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist, wenn es dem Käufer nicht gelingt, den Schaden oder einen höheren Umfang des Schadens zu beweisen.
5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die von letzterem vorgenommenen Zahlungen mit 4 % Jahreszinsen zurückzuerstatten.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

§86

1. Bei Verletzung des Liefertermins von Fixgeschäften hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % vom Wert der nicht gelieferten Ware zu zahlen, falls eine andere Höhe der Konventionalstrafe in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nicht vorgesehen ist.
2. Falls in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer bei Verletzung des Liefertermins des Fixgeschäftes berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag anstelle der Konventionalstrafe, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, vom Verkäufer den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde.
3. Falls der Käufer trotz des Verzuges sein Einverständnis zur Annahme der Ware aus dem Fixgeschäft gibt, ist die in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe nicht zu erheben. In diesem Fall hat der Käufer dem Käufer eine Konventionalstrafe für jeden Tag vom ersten Tag des Verzuges an in der im § 83 festgelegten Höhe zu zahlen.

§86 A

Falls der Käufer ohne das Einverständnis des Verkäufers entgegen der Ziffer 1 des § 78 die Ware zurücksendet, hinsichtlich der der Anspruch erhoben wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 2% vom Wert der zurückgesandten Ware oder Schadenersatz zu fordern.

§87

1. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die erfolgte Verladung der Ware hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der verladenen Ware, jedoch nicht weniger als 10 Rubel und nicht mehr als 100 Rubel für jede Sendung zu zahlen.
2. Bei Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitiger Benachrichtigung über die erfolgte Verladung ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer Irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, mit Ausnahme der Kosten für Stillstandszeiten der Transportmittel (Schiffe, Eisenbahnwaggons u. ä.), die er dem Frachtführer bezahlt hat und die durch diese Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurden.
3. Die in Ziffer 2 dieses Paragraphen genannten Kosten für Stillstandszeiten von Transportmitteln werden ersetzt:
 - a) bei Beförderungen auf dem Wasserwege — über die Konventionalstrafe hinaus, die entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde;
 - b) bei anderen Beförderungsarten — zu dem Teil, der die Konventionalstrafe übersteigt, die gemäß Ziffer 1 dieses